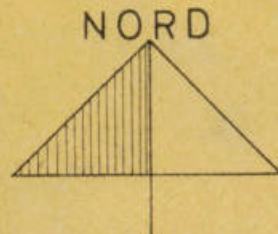


BEBAUUNGSPLAN ② HOPFENWEG BIS ZIEGLERSTRASSE

STADT MAINBURG



MASSTAB = 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Stand der Vermessung vom Jahre 1961 u. 1962

Nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.

Die Ergänzung des Baubestandes (ohne Messungsgenauigkeit) erfolgten durch das Architekturbüro Hans Kritschel, Landshut-Moniberg, Grünlandstr. 8, im Oktober 1961 und im November 1962

Landshut, den 26. Mai 1961

GEÄNDERT NACH RE. VOM 11.3.65
LANDSHUT, DEN 23.8.65

NR. IV 6-1202k 153^F

Planfertiger:

Hans Kritschel

ARCHITEKTURBÜRO
HANS KRITSCHEL
LANDSHUT/BAIERN
MONIBERG, GRÜNLANDSTR. 8
RUF 3459

Der Bebauungsplanentwurf vom 26. Mai 1961
mit Begründung hat vom 18.9.1961 bis 18.10.1961 im
RATHAUS MAINBURG öffentlich ausgelegen.
Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich
AN DEN AMTSTAFELN UND PRESSE bekannt gemacht.
Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 14. MAI 1964
diesen Bebauungsplan gemäß § 10
BBauG aufgestellt.

Mainburg, den 21. MAI 1964

Bürgermeister



Dieser Bebauungsplan wird gemäß § 11 BBauG genehmigt.
Der Genehmigung liegt die Entschliebung vom 11.3.65.
Nr. IV 6 - 1000 18024 150² zugrunde.



Landshut, den 11.3.65

Regierung von Niederbayern

Res. Baudirektor

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung
gemäß § 12 BBauG, das ist am 27. Dezember 1965
rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan hat mit Begründung vom 27.12.1965
bis 10.1.1966 in Mainburg in der Rathauskanzlei
öffentlich ausgelegen. Die Genehmigung des Bebauungs-
planes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden orts-
üblich an der Amtstafel u. Hallertauer bekannt gemacht.

Mainburg, den 12. Jan. 1966
Stadterwaltung Mainburg (Hallertau)

Bürgermeister



WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1.1 Art der baulichen Nutzung: Allgemeines Wohngebiet nach § 4 Bau-NVO

- 1.12 Maß der baulichen Nutzung nach § 17 Bau-NVO:

bei E + DG	GRZ 0,4	GFZ 0,7
bei E + 1	GRZ 0,4	GFZ 0,7
bei E + 2	GRZ 0,3	GFZ 0,9

- 1.2 Bauweise: offen

- 1.3 Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm

- 1.4 Firstrichtung: Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zum Mittelstrich der Zeichen unter Ziffer 2.35 bis 2.37

- 1.5 Gestaltung der baulichen Anlagen:

- 1.51 Dacheindeckung:

Material: ~~Biberschwanzziegel zu 2.35~~
 Falzpfannen zu 2.36 und 2.37
 Farbe: dunkelbraun
 Ortgang: mindestens 16 cm Überstand
 Traufe: mindestens 50 cm Überstand

- 1.52 Einfriedung:

Art: Holzlaten- oder Hanichelzaun
 Höhe: über Straßenoberkante 1.0 m
 Ausführung: Oberflächenbehandlung: braunes Holzimprägnierungsmittel ohne deckenden Farbzusatz. Zaunfelder vor Zaunpfosten durchlaufend. Zaunpfosten 10 cm niedriger als Zaunoberkante. Sockelhöhe: höchstens 15 cm über Gehsteigoberkante.

- 1.53 zu 2.34 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dacheindeckung und Dachneigung dem Hauptgebäude anzupassen. Kellergaragen sind unzulässig.

- ~~1.54 zu 2.35 Dachform: Satteldach 48 - 52°
 E+DG Kniestock: nicht über 0,80 m
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 Dachgaupen: bis 1.0 qm Vorderfläche zulässig
 Traufhöhe: nicht über 4.25 m~~

- 1.55 zu 2.36 Dachform: Satteldach 25°
 E+1 Kniestock: unzulässig
 Sockelhöhe: nicht über 0.50 m
 Dachgaupen: unzulässig
 Traufhöhe: nicht über 6.50 m

- 1.56 zu 2.37 Dachform: Satteldach 25°
 E+2 Kniestock: unzulässig
 Sockelhöhe: nicht über 0,50 m
 Dachgaupen: unzulässig
 Traufhöhe: nicht über 9.00 m

- 1.57 Bestehende Gebäude E und E + DG zulässig zum Ausbau für Erd- und 1 Vollgeschoß, sofern die Abstandsflächen nach Art. 6 Bayer. B.O. und die Grundflächenzahlen sowie Geschößflächenzahlen nach § 17 Bau-NVO eingehalten werden können.
 Doppelhäuser können nur gemeinsam aufgestockt werden.

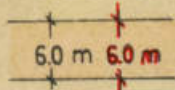


ZEICHENERKLÄRUNG

2. Für die planlichen Festsetzungen:

2.1  Grenze des Geltungsbereiches

2.2 Verkehrsflächen

2.21  Öffentliche Verkehrsflächen
(vorh. Breite: schwarze Zahl)
(gepl. Breite: rote Zahl)

2.22  Flächen für öffentliche Parkplätze

~~2.23  Sichtdreiecke (innerhalb der Sichtdreiecke darf die Sicht ab 1 m über Straßenoberkante durch nichts behindert werden)~~

2.24  Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie hellgrün (Grenze zwischen öffentlichen u. privaten Flächen)

2.25  Öffentliche Grünflächen

2.26  Grundstücke für den Gemeinbedarf

2.3 Maß der baulichen Nutzung

~~2.31  zwingende Baulinie, rot~~

2.32  vordere Baugrenze, blau

2.33  seitliche u. rückwärtige Baugrenze, violett

Grenze zw. der bebaubaren u. der nicht bebaubaren privaten Grundstücksfläche

2.34  Flächen für Garagen mit Zufahrt

~~2.35  zulässig Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß~~

2.36  zulässig Erdgeschoß u. 1 Vollgeschoß

2.37  zulässig Erdgeschoß u. 2 Vollgeschosse



Z E I C H E N E R K L Ä R U N G

3. Für die planlichen Hinweise:

- 3.1  bestehende Grundstücksgrenze
- 3.2 365 Grundstücksplannummer
- 3.3  vorhandene Wohngebäude
- 3.4  vorhandene Nebengebäude
- 3.5 — — — Teilung der Grundstücke im Rahmen
einer geordneten baulichen Entwicklung
- ...20 KV... HOCHSPANNUNGS-ERDKABEL
MIT NENNSPANNUNG (VORHANDEN)
-  TRAFOSTATION (VORHANDEN)

